

Gemeinde Schwedeneck

- 1. Änderung des F-Planes,**
- 2. Fortschreibung des Landschafts-**
planes und Neuauftellung des
vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 13
für das Gebiet ‚Campingplatz Grönwohld‘

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Bearbeitung:

Freiraum- u. Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel
Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71

24 161 Altenholz

Aufgestellt:

Altenholz, 18.05.2010, ergänzt im November 2011,
überarbeitet im April 2014

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Vorhabensbeschreibung.....	1
1.3	Funktion des landschaftspflegerischen Fachbeitrags	2
2	Aus der Bestandssituation abgeleitete Zielsetzung aus landschaftsplanerischer Sicht	2
3	Planung.....	3
3.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen	3
3.2	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	5
	Tab. 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	6

1 Einleitung

1.1 Lage des Plangebietes

Der planungsrechtlich mit dem B-Plan Nr. 13 abgesicherte Campingplatz (C-Platz) Grönwohld liegt am westlichen Rand des Gemeindegebietes von Schwedeneck an der Eckernförder Bucht. Westlich schließt nach wenigen hundert Metern das Naturschutzgebiet ‚Bewaldete Düne bei Noer‘ an. Das überplante Areal ist über die Bäderstraße (L 285) und den schmalen, nach Norden abzweigenden Asphaltweg zu erreichen; auf Höhe des C-Platzes ist der Gemeindeweg mit Schotter befestigt.

1.2 Vorhabensbeschreibung

Vorgeschichte

Am 21.01.98 ist der B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck in Kraft getreten. Er ermöglicht in Teilbereichen die Winterabstellung von Wohnwagen auf dem Campingplatz Grönwohld. Im Vorwege zu diesem B-Plan wurde im Mai 1995 von der Gemeinde ein Grünordnungsplan (GOP) erstellt.

Wie bei einem im Januar 2005 erfolgten Planungsgespräch vom Campingplatzbetreiber erläutert, erfordern wirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte Abweichungen von den Festsetzungen bzw. Darstellungen des geltenden B-Plans und GOP. Für die Anpassung des Campingplatzes an den aktuellen Standard werden z. B. geringfügige Erweiterungen der Bauinseln angestrebt sowie der Fortbestand von Standplätzen, wo nach den bisherigen Planungen von B-Plan und GOP Durchgrünungspflanzungen, Schutzpflanzungen am Campingplatzrand sowie andere Schutz- und Abstandstreifen vorgesehen sind. Der Fortfall von diesen bisher planerisch festgesetzten Grün- und Schutzflächen ist zu kompensieren, indem auf einer externen Fläche sinnvolle landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Dafür steht eine Fläche südwestlich des Gutes Grönwohld zur Verfügung.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Zur dauerhaften Erhaltung des C-Platzes Grönwohld, um die wirtschaftliche Existenz des Betriebes nicht zu gefährden und zur Ermöglichung von Umstrukturierungen wird der B-Plan Nr. 13 komplett neu als vorhabenbezogener B-Plan aufgestellt. Im Wesentlichen sollen die im ursprünglichen B-Plan und GOP festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung reduziert sowie gewisse Erweiterungs- und Umstrukturierungsmöglichkeiten mit der Planneuaufstellung zugelassen werden. Darüber hinaus soll auf dem südlich an den C-Platz anschließenden Acker eine Ausweichfläche für auf dem alten Platz verloren gehenden Standplätzen geschaffen werden. Die Aufgabe einiger Standplätze in naturschutzfachlich wertvollen Zonen des vorhandenen C-Platzes lässt sich nicht gänzlich vermeiden, so dass der C-Platzbetreiber diese Standplätze auf den südlichen Acker verlagern möchte. Mit dieser Ausweichfläche wird in das LSG ‚Küstenlandschaft Dänischer Wohld‘ eingegriffen; eine Entlassung dieser Fläche aus dem LSG ist erforderlich und bereits beantragt.

Mit der im August 2010 herausgegebenen Camping- und Wochenendplatzverordnung bietet sich den Betreibern von Campingplätzen die Möglichkeit, sog. Campinghäuser in einer Größe bis 40 m² auf dafür ausgewiesenen Bereichen aufzustellen. Derartige Bereiche müssen im Vorwege über einen B-Plan planerisch festgelegt werden. Der Betreiber des C-Platzes Grönwohld möchte diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, um das Angebot attraktiver zu gestalten. Insbesondere bei ungünstigen Witterungsbedingungen bieten Campinghäuser einen größeren Komfort und sind vielfach schon Standard. Ein Teil der beanspruchten Fläche des südlichen Ackers soll für das Aufstellen von Campinghäusern bereitgestellt werden,

wobei der Betreiber auf eine gewisse Flexibilität Wert legt für den Fall, dass das Angebot zu wenig genutzt wird. Dann soll die Möglichkeit bestehen, alternativ Wohnwagen bzw. Zelte aufzustellen. Die Nutzung mit sog. Campinghäusern stellt einen neuen Aspekt dar und ist in dieser verbindlichen vorhabenbezogenen Bauleitplanung und den begleitenden landschaftsplanerischen Ausarbeitungen zu berücksichtigen. Die aus den Um- und Neuplanungen resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden südwestlich des Gutes Grönwohld erbracht, um die begrenzte Fläche des C-Platzes nicht noch weiter zu beengen. Mit dieser Maßnahme, die bereits im örtlichen Landschaftsplan vorgesehen ist, wird der Verbund zwischen Waldflächen verbessert.

1.3 Funktion des landschaftspflegerischen Fachbeitrags

Mit diesem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden auf der Grundlage der im Umweltbericht zu diesem Vorhaben dargestellten Bestandssituation und -bewertung eine kurze Bewertung des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht vorgelegt sowie die wesentlichen Aspekte hervorgehoben, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Die umfassende Darstellung der Schutzgüter sowie der vorhabensbedingten Auswirkungen auf diese Faktoren kann dem Umweltbericht entnommen werden.

Wesentlicher Inhalt dieses Fachbeitrags ist die Erarbeitung der zur Vermeidung von Eingriffen sowie zur Kompensation der vorhabensbedingten Folgen für Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen. Schließlich erfolgt eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, aus der der Bedarf an Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Campingplatzareals resultiert. Die vorgesehenen entsprechenden Maßnahmen werden dargestellt.

Der Fachbeitrag enthält einen grünordnerischen Gestaltungsplan, der die wesentlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen und Vorkehrungen darstellt. Dieser Gestaltungsplan wird dem vorhabenbezogenen B-Plan beigelegt, der mit seinen Festsetzungen nicht diese Detailstärke erreicht. Auf einem weiteren Plan sind die Kompensationsmaßnahmen auf der extern bereitgestellten Fläche ausgewiesen.

2 Aus der Bestandssituation abgeleitete Zielsetzung aus landschaftsplanerischer Sicht

Für das Plangebiet ergibt sich aus den im Umweltbericht aufgezeigten örtlichen und überörtlichen Planungsvorgaben folgende konkrete Zielsetzung hinsichtlich Natur und Landschaft:

- Erhaltung, Entwicklung und Vermeidung von Beeinträchtigungen der im Plangebiet (PG) und in seinem direkten Anschluss befindlichen geschützten Biotopflächen und Schutzgebieten;
- Verbesserung der inneren Durchgrünung des bestehenden Campingplatzes;
- Abbau von Störungen und potentiellen Störquellen auf dem bestehenden C-Platz (z. B. im Dünenbereich, im Bereich von geschützten Knicks und entlang der Waldränder);
- Minimierung der Folgen der C-Platz-Verlagerung auf die geschützte fossile Steilküste;
- Landschaftsgerechte großzügige Eingrünung der auf den südlichen Acker verlagerten Standplätze;
- Durchgrünung dieser neuen C-Platzfläche mit Bäumen und Heckenstrukturen.

3 Planung

3.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen

MASSNAHMEN AUF DEM VORHANDENEN CAMPINGPLATZ

Waldschutzstreifen einrichten

Der von jeglicher Nutzung freizuhaltende 30 m breite Schutzstreifen entlang des Waldrandes ist dauerhaft vom Campingplatz abzutrennen und der gelenkten Sukzession zu überlassen. Die Gehölzansiedlung und Waldentwicklung wird durch eine gelegentliche Mahd unterbunden.

Schutzstreifen entlang des geschützten Biotopes ‚Fossile Steilküste‘ und des vorgelagerten Grabens einrichten

Ein i. d. R. 10 m breiter Schutzstreifen ist entlang des am Fuß der ehemaligen Steilküste bzw. des Knicks befindlichen Grabens einzurichten und von Campingnutzung freizuhalten. Eine Gehölzbepflanzung ist wegen der gelegentlichen Grabenräumung nicht möglich; daher wird der Schutzstreifen als max. 2-mal jährlich zu mähende Wiese unterhalten. Oberhalb der Steilkante ist ebenfalls ein Schutzstreifen einzurichten, der in den entsprechend ausgewiesenen Bereichen mit standortgerechten Sträuchern (wie Weißdorn, Schlehe, Holunder, Hasel, Schneeball, Hundsrose, Grau- und Öhrchenweide) zu bepflanzen ist. Die verbleibende Fläche des Schutzstreifens ist als Extensivwiese (wie vor beschrieben) zu unterhalten. Der Schutzstreifen wird im Gelände in der festgelegten Breite dauerhaft z. B. durch Pflöcke markiert.

Fußläufige Verbindung zur südlichen C-Platzfläche und Zufahrt für Pkw

Der fußläufige Übergang vom vorhandenen Campingplatz zum südlich gelegenen neuen C-Platzareal auf dem höher gelegenen Acker ist so auszubilden, dass die geschützte fossile Steilküste möglichst wenig beeinträchtigt wird. Wertvoller älterer Baumbestand ist zu erhalten. Es ist eine über dem Steilhang „schwebende“ schmale, möglichst lichtdurchlässige Treppe herzustellen, um den Eingriff in den einzigartigen Biotop auf ein Minimum zu begrenzen. Es dürfen nur wenige Stützen im Steilhang befestigt werden.

Zur Herstellung der Zufahrt für Pkw, die den Steilhang überquert und als Rampe ausgebildet werden muss, darf nur in dem unbedingt erforderlichen Maß in den geschützten Steilhang eingegriffen werden.

Feuchtwiese

Die östlich des bestehenden C-Platzes befindliche feuchte Wiesenfläche ist von Nutzungen freizuhalten, zu einem Feuchtwiesenbiotop zu entwickeln und zu erhalten. Die Wiese soll max. 2-mal jährlich gemäht werden. Das Mähgut soll verwertet werden und nicht auf der Fläche verbleiben.

Landschaftsgerechte Eingrünung am Ostrand

Zur landschaftlichen Einbindung des bestehenden C-Platzes in südöstliche Richtung sind entlang des Feuchtwiesenrandes Schwarzerlen (als 2 x v. Heister, 125 -150) zu pflanzen und zu einer Baumreihe zu entwickeln. Die Baumreihe ist dauerhaft zu erhalten und bei Baumverlusten in derselben Art und Qualität zu ersetzen.

Knickerhaltung

Knickabschnitte mit degradierten Wällen sind wiederherzustellen. Lücken im Gehölzbewuchs der vorhandenen Knicks sind durch Pflanzungen standortgerechter Sträucher wie Weißdorn, Schlehe, Holunder, Hasel, Hainbuche, Schneeball und Hundsrose zu schließen. Die Knicks sind vom C-Platz durch einen festen Zaun dauerhaft abzutrennen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Alle 50 bis 80 m sollen Überhälter stehen gelassen werden und sich zu großen Bäumen entwickeln können. Innerhalb eines 2 m breiten Schutzstreifens sind bauliche Anlagen, Sitzplätze, Aufschüttungen, Abgrabungen, Kompostanlagen und Flächenbefestigungen nicht zulässig.

Erhaltung des geschützten Dünenbereiches

Der geschützte Dünenbereich ist dauerhaft durch einen festen Zaun vom C-Platz abzutrennen und vor Störungen zu bewahren.

Innere Durchgrünung mit Hecken auf vorhandenem Platz

In den Bereichen des vorhandenen C-Platzes mit einer unzureichenden Begrünung sind zusätzliche geschnittene Hecken aus Gehölzarten wie Weißdorn, Feldahorn, Rotbuche, Hainbuche sowie Liguster anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Geländeaufschüttung für die geplanten Campinghäuser 10 bis 13

Im südöstlichen Bereich des Areals für die Campinghäuser sind Aufschüttungen zur Erreichung einer Fußbodenhöhe von mind. 3,5 m ü. NN. erforderlich, diese sind in Form einer landschaftsverträglichen sanften Geländemodellierung auszuführen.

MASSNAHMEN AUF DER NEUEN CAMPINGPLATZ-FLÄCHE

Landschaftsgerechte Eingrünung am Südrand

Zur landschaftlichen Einbindung ist die auf den südlichen Acker verlagerte C-Platzfläche mit einer mindestens 20 m breiten Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern abzuschirmen. Die ausgewiesene Gehölzfläche ist vollständig mit standortgerechten Sträuchern wie Hainbuche, Weißdorn, Schlehe, Holunder, Hasel, Schneeball, Hundsrose, Grau- und Öhrchenweide und eingestreuten Bäumen wie Stieleiche, Traubeneiche, Vogelkirsche, Winterlinde, Walnuss, Bergahorn (insgesamt 20 Stck. als 3 x v. Hst., StU 12 - 14 cm) zu bepflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Um Durchblicke in die Landschaft zu erhalten, bleiben zwischen den Gehölzflächen liegende unbepflanzte Zonen der Sukzession überlassen. Der gesamte 20 m breite Grünstreifen mit abschirmenden Funktionen ist zu allen Seiten dauerhaft von den angrenzenden Nutzflächen abzutrennen.

Gliederung der westlichen Zeltwiese mit Bäumen

Zur Gliederung der westlichen wiesenartigen Grünfläche auf dem neuen Campingplatzareal sind mind. 8 Bäume in einer Größe von 3 x v. Hst., StU 12 - 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Baumarten wie Stieleiche, Vogelkirsche, Hainbuche und Feldahorn zu pflanzen.

Innere Durchgrünung mit Hecken und Bäumen auf neuem Platz

Die auf den südlichen Acker verlagerten Standplätze für Wohnwagen sind mit geschnittenen Hecken aus Gehölzarten wie Weißdorn, Feldahorn, Rotbuche, Hainbuche sowie Liguster zu durchgrünen. Darüber hinaus sind an den markierten Stellen zur weiteren Durchgrünung hochstämmige Laubbäume wie Stieleiche, Hainbuche, Feldahorn, Schwedische Mehlbeere, Eberesche und Dornarten als 3 x v. Hst., StU 12 - 14 cm oder als Obstbäume (Hst., StU 10 - 12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

MASSNAHMEN AUF DER EXTERNEN ERSATZFLÄCHE

Externe Ausgleichsmaßnahme zum neu aufgestellten B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck

Auf dem im Eigentum des C-Platzbetreibers befindlichen Gelände östlich des Geheges Lehmrott soll streifenartig eine naturnahe Gehölzpflanzung angelegt werden, um diesen Wald mit einem östlich davon gelegenen Wald zu verbinden. Die erforderliche Größe der Ausgleichsfläche beträgt 1,250 ha. Die Gehölzfläche ist aus standorttypischen Arten wie Weißdorn, Schlehe, Holunder, Hasel, Hainbuche, Schneeball, Pfaffenhütchen, Hundsrose sowie eingestreuten Winterlinden, Vogelkirschen und Stieleichen aufzubauen und dauerhaft zu erhalten. Die gesamte Gehölzfläche ist zu einem Biotop zu entwickeln. Für einen Zeitraum von mind. 8 Jahren ist ein Schutzzaun erforderlich, der Wildverbiss verhindert. Der Wildverbiss-Schutzzaun soll so aufgestellt werden, dass die neue Pflanzung keinen Riegel bildet, sondern dem Wild Durchgänge bleiben.

3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

In der Gegenüberstellung des Eingriffsumfangs und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind mehrere Aspekte zu behandeln: Einerseits muss ein Ausgleich für die durch die Neuauftellung des B-Planes (planerisch) verloren gehenden Grün- und Ausgleichsflächen auf dem bestehenden C-Platz geschaffen werden. Weiterhin sind auf dem bestehenden C-Platz Veränderungen (z. B. in Form von Erweiterungen bestehender Bauinseln) vorgesehen, die über das bisherige Maß hinausgehende Eingriffe ermöglichen. Diese planerisch vorbereiteten zusätzlichen Bodenversiegelungen sind angemessen zu kompensieren.

Die Schaffung einer neuen C-Platzfläche auf dem südlichen Acker mit den dort vorgesehenen Campinghäusern hat Folgen für Natur und Landschaft, die ebenfalls ausgeglichen werden müssen. Es kommt zu Flächenbefestigungen und -versiegelungen sowie zu Störungen des Landschaftsbildes. Letzteres soll durch Begrünungsmaßnahmen kompensiert werden.

Schließlich kommt es infolge der Herstellung einer fußläufigen Verbindung zwischen der südlichen C-Platz-Verlagerungsfläche und dem bestehenden Platz sowie infolge des erforderlichen 5,5 m breiten Fahrweges zur neuen Fläche zu einem Eingriff in die geschützte fossile Steilküste. Diese beiden Eingriffe in den nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützten Biotop sind als bedeutsam einzustufen und müssen – wie schon ausgeführt – auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden. Die Genehmigung dieser Baumaßnahme und des Eingriffs in einen Biotop ist speziell zu beantragen.

Auf der Basis des neu aufgestellten B-Planes wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Die Berechnungen erfolgten entsprechend den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses von Dez. 2013 des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, wobei im vorliegenden Fall die besondere Lage im bzw. an einem Landschaftsschutzgebiet und die unmittelbare Nähe zu internationalen Schutzgebieten zu berücksichtigen sind.

Bei der Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geht es vorrangig nicht um quantitative Verhältnisse zwischen der beanspruchten Fläche und der Ausgleichsfläche, sondern um die Kompensation von Funktionen und Werten.

Als einen Beitrag zum Ausgleich der vorhabensbedingten Folgen werden die im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 13 vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen angerechnet. Einerseits wird die am östlichen Plangebietsrand festgesetzte Pflanzung mit Schwarzerlen angerechnet und andererseits die 20 m breite, zum südlichen Acker abschirmende Grünfläche.

Die übrigen Pufferstreifen auf der neuen Campingplatzfläche entlang des geschützten fossilen Kliffs und entlang des östlichen Feuchtgebietes sind zum Schutz dieser Biotope erforderlich und um die Folgen für Natur und Landschaft zu mindern. Diese Pufferstreifen sollen wie im grünordnerischen Gestaltungsplan und wie im B-Plan festgelegt überwiegend standortgerecht bepflanzt werden. Die Bepflanzung dient zur Sicherstellung der angestrebten Puffer- und Schutzfunktion. Zudem tragen die angesprochenen Pflanzungen inklusive der festgesetzten Laubbäume wesentlich zur Neugestaltung des Landschaftsbildes bei. Die vorgesehene Untergliederung der Standplätze mit geschnittenen Hecken entsprechend der Grüngliederung auf dem bestehenden C-Platz soll im B-Plan nicht festgesetzt werden, um eine Überregulierung zu verhindern.

Folglich wird der hauptsächliche ökologisch wirksame Ausgleich auf der bereitgestellten externen Fläche erbracht. Die Folgen für Natur und Landschaft des neu aufgestellten vor-

habenbezogenen B-Planes Nr. 13 und seiner Realisierung werden mit den erläuterten Maßnahmen auf dem C-Platzareal und auf der externen Fläche vollständig kompensiert; es bleibt kein Defizit zurück.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zusammen.

Eingriff							
Flächen-Nr. / Flächentyp	Flächennut- zung	Flächen- größe	GRZ zuzüg- lich 50% Aufschlag	Überbauba- rer Flächen- anteil	Ausgleichs- verhältnis	Erforderliche Ausgleichs- fläche	Bemerk- ungen
Verlust von bisher festgesetzten Pflanz- und Maßnahmenflächen auf dem bestehenden C-Platz							
div. Pflanzflä- chen, Maß- nahmenflä- chen u. sons- tige Grünflä- chen	bisher plane- risch festge- setzt, jedoch überwiegend nicht realisiert	11.618 m ²			1 : 1	11.618,00 m ²	
Eingriff infolge weiterer Versiegelungen auf dem bestehenden C-Platz							
Vergrößerung der Bauinseln		266 m ²		266 m ²	1 : 0,5	133,00 m ²	
Eingriff infolge neuer C-Platz-Fläche							
neue Fahrwege mit Aus- weichbuchten		3.107 m ²			1 : 0,4	1.242,80 m ²	
Standflächen, westliche Zelt- wiese, Spielplatz		12.183 m ²			1 : 0,3	3.654,90 m ²	
18 C-Häuser inkl. jeweils Stellplatzfläche		1.440 m ²			1 : 0,5	720,00 m ²	
Bauinsel für Sanitärgebäude		100 m ²		100 m ²	1 : 0,5	50,00 m ²	
Eingriff in geschützten Biotop infolge Überquerung Steilhang							
nach § 21 (1) LNatSchG geschützter Steilhang	waldartig bewachsener steiler Hang	86 m ²			1 : 3	258,00 m ²	
					Summe	17.676,70 m²	
Ausgleich auf C-Platz-Erweiterungsfläche und auf bestehendem C-Platz							
abzüglich der für den Ausgleich anrechenbaren Grünflächen:							
breite südliche Abpflanzung auf ehemaliger Ackerfläche, die durch Zaun dauerhaft vom C-Platz abgetrennt wird =						5.331 m ²	
Abpflanzung mit Schwarzerlen am östlichen Rand des Platzes =						130 m ²	
Summe der anrechenbaren Grünflächen:						5.461 m ²	
verbleibendes Defizit , das außerhalb des C-Platz-Areals zu kompensieren ist:						12.215,70 m ² Gerundet: 12.500 m² *	
* Mit der Aufrundung des Kompensationsbedarfes wird dem Flächenbedarf für die Energierversorgung bei den beiden Sanitär- gebäuden sowie den erforderlichen Aufschüttungen im südöstlichen Bereich der Campinghäuser Rechnung getragen.							
Ausgleich außerhalb des Baugebietes							
Externe Ausgleichsmaßnahme auf Ackerfläche südwestlich des Gutes Grönwohld:							
Gesamtfläche des zur Verfü- gung stehenden Geländes: 1,250 ha	abzüglich vorhandener Biotope --	Ackeranteil 100 %	vom Aus- gangswert abhängiger Anrech- nungsfaktor: 1,0	tatsächlich anrechenbare Fläche: 1,250 ha	als Kompen- sationsflä- che vorge- sehen: 1,250 ha *		
Aus der obigen Zusammenstellung ist ersichtlich, dass der Ausgleich der Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt sowie in geschützte Biotope entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erbracht wird.							

Tab. 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Aufgestellt:

Altenholz, 18.05.2010, ergänzt im November 2011, überarbeitet im April 2014

Freiraum- und Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71 · 24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65

